

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 10. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 4. Februar.

1916.

Amtliches.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).

Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

Artikel 1

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise gelten nicht für Winterfaatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommerfaatgetreide bis zum 15. Mai 1916. Als Saatgetreide im Sinne dieser Bekanntmachung gilt Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.“

2. § 5 erhält folgende Fassung: Die Höchstpreise der §§ 1, 2 erhöhen sich am 18. Januar 1916 um 14 Mark, ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März 1916 weiter um je 1 Mark für die Tonne. Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchstpreise der §§ 1, 2.“

3. Dem § 7 wird als Abs. 3 angefügt: „Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saat Zwecken an die Höchstpreise nicht gebunden.“

Artikel II

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über Brotgetreide.

Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) begründete Verpflichtung der Reichsgetreidestelle, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, daß sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, daß sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuschlagen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreideerzeuger ist, den Betrag an den Getreideerzeuger weiterzuzahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.

Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Abs. 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber noch nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gezahlt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 5. April 1916 gestellt worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. Januar 1916

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Verordnung.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (zu vergl. Titel III der Gewerbeordnung sind:

Das Feilbieten von Waren sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Waren oder gewerbliche Leistungen, wenn die Waren oder gewerblichen Leistungen dem Gedanken an Heeresangehörige oder an gefallene Kriegsteilnehmer zu dienen bestimmt sind. (Gedenkblätter, Umrahmungen, Photographievergrößerungen usw.)

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Frankfurt a. M., den 8. Januar 1916.

XVIII. Armee-Korps. Stellvert. Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Pommern ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbande zusammenzuschließen.

§ 2. Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Ergänzung der Bekanntmachung über die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3. Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,

4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,

der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf,

der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbandsbezirk nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstände eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des für die Verbandsstelle gebildeten Verbandes ausweist,

oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt, oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendererlaubnis zu erteilen.

§ 5. Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Läuferchweinen im Gewichte unter 50 kg für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft, oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen

wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnete Person Vieh verkauft, oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie

wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

v. Breitenbach.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammenfassung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandfackel- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Moilache und Deckenstoffe.
- Gruppe III: Männertrikotagen.
- Gruppe IV: farbige Wäsche- und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.
- Gruppe V: farbige Futterstoffe.
- Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe.
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.
- Gruppe VIII: Sandfackelstoffe.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
- 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verzwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Beflagnahmen sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beflagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind. Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beflagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beflagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beflagnahme.

Die Beflagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beflagnahnten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beflagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baßfasern und Erzeugnissen aus Baßfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beflagnahnten Gegenstände.

Trotz der Beflagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamtes erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beflagnahme.

Nicht beflagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beflagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegchein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivillieferanten, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankeenhäusern (selbst mit militärischer Belegung, Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorchriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegchein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beflagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmegewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Baßfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d u. c. der Bekanntmachung, betreffend Beflagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baßfasern und Erzeugnissen aus Baßfasern vom 23. Dezember 1915 erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat übersteigt, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge).

Diese Freigabe greift nur Platz:

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Dutzend veräußert werden,
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückbehält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezw. aufarbeiten lassen:

1. Die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beflagnahnten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beflagnahme unterliegen;

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beflagnahme fallendem farbigen Futterkörper 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beflagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beflagnahmt sind 1800 m.

Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beflagnahmt sind 2400 m.

4. 25 % einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beflagnahnten Stoffe mit Ausnahme der Deckstoffe im Stück.

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einreichen, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober vorigen Jahres Stoffe zugeschnitten und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angegeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zugeschnitten und verarbeitet läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamt einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einreichen, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beflagnahnten Gegenstände.

Die Besitzer der beflagnahnten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beflagnahnten Gegenstände sind getrennt von den beflagnahmefreien Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 1. März ds. Js. erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beflagnahnten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beflagnahnten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamt-vorräte der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Mindestvorrat anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beflagnahnten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beflagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannschaftstuche bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldscheins 1 als beflagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

(Schluß folgt.)

Marienberg, den 31. Januar 1916.

Bekanntmachung

Die Bestände der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. an Kartoffelerzeugnissen reichen zur Durchführung der vorgeschriebenen Brotstreckung während der ganzen Ernteperiode nicht aus. Ebenso wie im vergangenen Jahre läßt sich daher auch in diesem Jahre eine Verwendung frischer Kartoffeln bei der Streckung des Brotes trotz der praktischen Schwierigkeiten dieses Verfahrens zeitweise nicht vermeiden. Die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft hat daher sämtlichen Kommunalverbänden mitgeteilt, daß sie ihnen zunächst nur noch bis zum 15. Januar Trockenfabrikate zur Verfügung stellen könne und sie für die weitere Zeit zunächst auf den in der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 3. März v. Js. (R. G. Bl. S. 304) zugelassenen Weg der Streckung des Brotteigs mit gequetschten oder geriebenen Kartoffeln verweisen. Auch mit Rücksicht auf die geringe Haltbarkeit der Kartoffel liegt es im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, während der Wintermonate frische Kartoffeln für die Brotstreckung zu verwenden, um die Vorräte an Trockenkartoffelerzeugnissen für die späteren Monate aufzuspüren. Ich ersuche daher die Bäcker und Landwirte, in den nächsten Monaten in erster Linie geriebene oder gequetschte Kartoffeln für die Brotstreckung zu verwenden und die Kartoffelfabrikate soweit als möglich aufzuspeichern, da dies im dringenden Interesse unserer Volksernährung liegt.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sofort zur Kenntnis der Bäcker und sonst in Frage kommenden Personen zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
des Oberwestermalkreises.
J. B.: Winter.

Verordnung.

Zur Regelung des Brot- und Mehlerverbrauchs wird gemäß § 47, 48, 49 und 57 der Bundesratsverordnung, betreffend Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) für den Kreis Oberwestermalk folgendes angeordnet:

§ 1.

Für die versorgungsberechtigte Bevölkerung ist die Entnahme von Brot und Mehl nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl bis auf Weiteres täglich höchstens 200 Gramm Mehl bzw. die hieraus herstellbare Menge Backware — § 7 — entfallen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Entnahme bei Bäckern und Händlern oder aus eigenen Beständen erfolgt.

§ 2.

Körperlich schwer arbeitende Personen, die nicht zu den Selbstversorgern zählen, kann auf besonderen Antrag seitens des Kreis Ausschusses eine Zulage von höchstens 175 Gramm Mehl (nicht Getreide) pro Kopf und Woche gewährt werden. Die Bewilligung der Zulage erfolgt

nur an wirklich schwer arbeitende Personen, d. h. an Arbeiter, die unter Tag oder zur Nachtzeit arbeiten oder ihre Mahlzeiten nicht zu Hause einnehmen, resp. auf der Arbeitsstätte kein Mittagessen erhalten können.

§ 3.

Für Gastwirtschaften und Herbergen wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl insgesamt täglich nur die Hälfte derjenigen Menge, welche in diesen für die auswärtigen des Fremdenbuchs während der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni 1915 nachgewiesenen Logiergästen durchschnittlich täglich verbraucht worden ist, entfällt.

§ 4.

Für Bahnhofswirtschaften an Uebergangsstationen werden Brotkarten dem Reiseverkehr entsprechend auszugeben, deren Zahl der Kreis Ausschuss bestimmt. Das den Bahnhofswirtschaften hiernach zustehende Brot darf nur an Durchreisende mit Fernfahrkarten für eine Strecke von mindestens 50 km und nur gegen Vorzeigung der Fahrkarte verabfolgt werden. An andere Gäste, z. B. auch an solche, deren Eisenbahnfahrt am Platze der Bahnhofswirtschaft beginnt oder endigt, darf Brot nicht verabfolgt werden.

§ 5.

Bäcker und Brothändler dürfen Mehl und Backwaren nur gegen Vorlage eines mit dem Gemeindefiegel versehenen Brotbuchs mit den für die betreffende Woche gültigen Brotkarten verabreichen. Für ältere und noch nicht fällige Brotkarten darf unter keinen Umständen Brot oder Mehl verabreicht werden. Die Brotkarten sind vom Verkäufer in dem Brotbuch abzutrennen.

Gegen Vorlage abgetrennter Brotkarten darf nicht verabreicht werden. Brotkarten, von denen kein Gebrauch gemacht wird, sind von dem Besitzer im Umschlag zu belassen und an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben. Abhanden gekommene Brotkarten werden nicht ersetzt. Für Kinder unter einem Jahre sind keine Brotkarten auszugeben.

Die Brot- und Mehlerkäufer haben die Brotkarten zu sammeln und an jedem Montag bis 6 Uhr abends an die Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 6.

Bei der Bereitung von Roggenbrot für gewerbliche und Haushaltungszwecke (einschließlich des in Gemeindebacköfen hergestellten) müssen auch Kartoffeln verwendet werden. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärkemehl oder Gerstenmehl mindestens 10% des Roggenmehl-gewichts betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Zusatz mindestens 30% des Roggenmehl-gewichts betragen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1915, Reichs-Gesetzblatt Seite 823.

§ 7.

Ruchen dürfen nicht in Bäckereien und Gemeindebacköfen, sondern nur in den Haushaltungen, und zwar wöchentlich einmal am Samstag, gebacken werden. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen. Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden. Zwieback darf nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 8.

Es dürfen in Bäckereien nur Einheitsbrote mit folgendem Gewicht hergestellt werden:

- a) Roggenbrot 2000 Gramm,
- b) Schrotbrot 2000 Gramm,
- c) Weizenbrot - Brötchen mit mindestens 30% Roggenmehl, 65 Gramm.

Das Gewicht bezieht sich auf frisch gebackenes Brot pp. Bäcker dürfen nur vollständig ausgebackene Backware abgeben. Weizenbrot darf erst am Tage nach der Herstellung, Roggenbrot erst am zweiten Tage nach derselben verabfolgt werden.

Bäckereien, die sich in Befolgung der Anordnungen unzuverlässig erweisen, werden, abgesehen von der etwa erwirkten Strafe, geschlossen, (§ 58 der Bundesrats-Verordnung.)

§ 9.

Händler und Müller dürfen Mehl nur auf Grund von Brotkarten oder einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, in welcher die abzugebende Menge unter Zugrundelegung von 140 Gramm pro Kopf und Woche genau anzugeben ist, abgeben. Die abzugebende Mehlmenge kann von der Reichsgetreidestelle zu Berlin erhöht oder erniedrigt werden.

Weizenmehl darf nur auf Brotkarten verabfolgt werden. — Austausch ist nicht gestattet.

§ 10.

Die im Kreise eingerichteten Mehloerteilungsstellen bleiben auch für das Erntefahr 1915/16 bestehen. Die Regelung des Brot- und Mehlerverbrauchs für die Stadt Hagenburg wird im Rahmen dieser Verordnung gemäß § 54 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 dieser übertragen.

§ 11.

Händler, Bäcker, Konditoren und Müller dürfen mit Genehmigung des Kreis Ausschusses Brot und Mehl außerhalb ihres Gemeindebezirks, aber nicht über die Kreisgrenze hinaus abgeben.

§ 12.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 54 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

d. h. an
beiten oder
p. auf der
n.
die Ent-
daß auf
Weizenbrot
mehl und
die Hälfte
ausweislich
April bis
Logiergäst
entfällt.
stationen
hend aus-
mt. Das
darf nur
die Strecke
igung der
iste, z. B.
Plage der
Brot nicht
nd Bäck-
einfestige
de Woche
und noch
Anständen
Brotkarten
ennen.
arf nicht
kein Ge-
im Um-
de zurück-
n werden
ind keine
die Brot-
s 6 Uhr
erwerbliche
Gemeinde-
verwendet
dung von
Brotkarte
genmehl
gerieben
indestens
Bekannt-
ers vor
23.
Gemeinde-
und zwar
den. Bei
die Hälfte
charakteri-
im Sinne
ren Be-
90 Ge-
werden.
rote mit
s 30 %
es Brot
und Bäck-
age nach
age nach
ordnungen
der etwa
idesrats
af Grund
Ortspoli-
ge unter
Brot
de Mehl
erlin er-
erabfolgt
gsstrßen
n. Die
ie Stadt
gemäß
1915
dürfen
nd Mehl
über die
er Bun-
fängnis
u 1500

S 13.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1916 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die den gleichen Gegenstand betreffende Anordnung vom 8. September 1915 außer Kraft.

Marienberg, den 28. Januar 1916.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich vorstehende Verordnung sofort und wiederholt ortsüblich bekannt machen zu lassen sowie die Bäcker und Händler noch besonders darauf hinzuweisen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

J. Nr. B. A. 163.

Marienberg, den 31. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Auf die im Reg.-Amtsblatt vom 22. Januar d. Js., Nr. 4, S. 17/22) abgedruckte Bekanntmachung betreffend Handverkaufspreise für Krankenkassen vom 13. Jan. d. Js. sowie auf den Vermerk in der Bekanntmachung, nach dem Sonderabzüge gegen vorherige portofreie Einsendung des Betrages von 50 Pfg. vom Herrn Apotheker Friedrich Dietrich in Frankfurt a/M. Bockenheim, Postfachamt Frankfurt a/M., Konto 4245 bezogen werden können, wird hierdurch besonders hingewiesen.

Ich mache weiter noch besonders darauf aufmerksam, daß auch die Besitzer der ärztlichen Hausapotheken die in Frage stehenden gegebenen Bestimmungen zu beachten und sich dieselben für ihre Akten zu beschaffen haben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 31. Januar 1916.

Bekanntmachung.

betreffend Brot- und Mehlversorgung.

Nachdem sich im ganzen deutschen Reiche die Notwendigkeit größerer Sparsamkeit im Brot- und Mehlverbrauch herausgestellt hat, hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle unterm 10. Januar 1916 neue Unterschriften erlassen, die eine Abänderung der vom Kreisausschuß ergangenen Bestimmungen erforderlich gemacht haben. Demzufolge werden nachstehend die von der Reichsgetreidestelle sowie die vom Kreisausschuß erlassenen neuen Vorschriften in kurzer Fassung sowohl für die Herren Bürgermeister als für die Bevölkerung zur genauen Beachtung bekannt gegeben.

1. Zur Herstellung von Mehl ist Roggen bis zu 82 vom Hundert, Weizenbrot bis zu 80 vom Hundert auszumahlen. Diese Vorschrift gilt für alles Brotgetreide, also auch für dasjenige, was ein Selbstversorger einer Mühle zum Ausmahlen überreicht.

2. Hinterkorn darf von den Landwirten nicht mehr zurückbehalten, verschrotet oder verfüttert werden.

3. Selbstversorger dürfen vom 1. Februar 1916 ab auf den Kopf und Monat nicht mehr als 9 kg Brotgetreide vermahlen lassen und verbrauchen dabei entsprechen 1 kg Brotgetreide 800 g Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis 15. August 1916, also für $\frac{1}{62}$ Monat insgesamt 58,5 kg Brotgetreide auf den Kopf zurückbehalten.

4. Die Mehlmenge die insgesamt auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf, ist vom 1. Februar auf 200 Gramm festgesetzt worden.

5. Es dürfen in Bäckereien nur Einheitsbrote mit folgendem Gewicht hergestellt werden:

- a) Roggenbrot 2000 Gramm,
- b) Schrotbrot 2000 Gramm,
- c) Weizenbrot (Brötchen) mit mindestens 30% Roggenmehl 65 Gramm.

Das Gewicht bezieht sich auf frisch gebackenes Brot. Das von den Händlern und Mülern auf Grund von Brotkarten oder Bescheinigung der Ortspolizeibehörde abzugebende Mehl darf pro Kopf und Woche 1400 Gramm, das sind für den Monat 12 Pfund, nicht übersteigen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

J. B.: Winter.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Ref. Infanterie-Regiment Nr. 223, 1. Kompanie
Heinrich 1 Rudolf, Liebenscheid, in Gefangenschaft.

Ref. Infanterie-Regiment Nr. 18, 3. Komp.
Jung Robert, Alertchen, bisher vermißt, im Lazarett.
Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 56, 2. Komp.
Krämer Adolf, Stockhausen, schwer verwundet.
Landwehr-Inf.-Regiment Nr. 87, Maschinengewehrkomp.
Kleinschmidt Otto, Marienberg, durch Unfall leicht verletzt.
Infanterie-Regiment Nr. 174, 3. Komp.
Alökner Anton, Altstadt, in Gefangenschaft.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. Febr. (W. B., Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In der Nacht zum 31. Januar versuchten kleine englische Abteilungen einen Handstreich gegen unsere Stellung westlich von Messines (Flandern). Sie wurden gänzlich zurückgeworfen, nachdem es ihnen an einer Stelle vorübergehend gelungen war, in unsern Graben einzudringen.

Bei Fricourt (östlich von Albert) hinderten wir durch Feuer den Feind an der Besetzung eines von ihm gesprengten Trichters. Nördlich davon drangen deutsche Patrouillen bis in die englische Stellung vor und kehrten mit einigen Gefangenen ohne eigene Verluste zurück.

Südlich der Somme verloren die Franzosen im Handgranatenkampf noch weiteren Boden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Eines unserer Luftschiffe griff Schiffe und Depots der Entente in Salonik mit beobachtetem gutem Erfolg an.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 2. Februar. (W. T. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die feindliche Artillerie entwickelte in einzelnen Abschnitten der Champagne und östlich von St. Dié (in den Vogesen) große Lebhaftigkeit. Die Stadt Lens wurde abermals vom Gegner beschossen.

Ein französisches Großkampflugzeug stürzte, von unserem Abwehrfeuer gefaßt, südwestlich von Chaunet ab. Die Insassen sind verwundet gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Eine stärkere russische Abteilung wurde von deutschen Streikkommandos an der Wieselucha südlich von Kucheka Wola angegriffen und aufgerieben.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Unsere Flieger beobachteten in den Hafenanlagen von Saloniki große Brände, die offenbar von unserem Luftschiffangriff herrühren.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 3. Febr. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern antwortete die gegnerische Artillerie lebhaft auf unsere in breiter Front durchgeführte starke Beschließung der feindlichen Stellungen.

Nordwestlich von Hulluch besetzten wir zwei vor unserer Front von den Engländern gesprengte Trichter.

In der Gegend von Neuville steigerte der Feind in den Nachmittagsstunden sein Artilleriefeuer zu großer Heftigkeit.

Auch an anderen Stellen der Front entwickelten sich lebhafteste Artillerie, in den Argonnen Handgranatenkämpfe.

Unsere Flieger schossen ein englisches und ein französisches Kampflugzeug in der Gegend von Peronne ab. Drei der Insassen sind tot, der französische Beobachter ist schwer verwundet.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im Allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Der türkische Thronfolger †.

Konstantinopel, 2. Febr. (W. T. B. Nichtamtlich)
Der Thronfolger Jusuf Izzeddin nahm sich wegen einer Krankheit, an der er seit längerer Zeit litt, das Leben Er schnitt sich gestern früh 7 Uhr in seinem Palast die Adern des linken Armes auf. Der Thronfolger wird morgen im Grabe Sultan Mahmuds in Stambul bestattet werden.

Prinz Jusuf-Izzeddin der den Titel eines türkischen Marshalls führte, war ein Sohn Sultan Abdul Aziz', des Onkels des jetzigen Sultans. Jusuf-Izzeddin hat als Thronfolger auch Deutschland besucht.

Die Thronfolge fällt nach türkischem Gesehe jetzt dem ältesten Agnaten des Hauses Osman zu, dem Prinzen Wahid-eddin, der am 12. Januar 1861 als Sohn

Sultan Abdul Medjids in Skutari geboren wurde. Er ist somit ein Bruder Sultan Mehmeds 5. In der Öffentlichkeit ist der neue Thronfolger bisher nicht hervorgetreten.

Staatssekretär Helfferich in Wien.

Wien, 1. Febr. Der Kaiser empfing am Vormittag den Staatssekretär Dr. Helfferich in Schönbrunn in längerer besonderer Audienz.

Seldentaten zur See.

Newport, 1. Febr. Nach einer Reutermeldung aus Newport News ist der vermehrte englische Dampfer Appam unter Führung einer deutschen Preisemannschaft und unter deutscher Kriegsflagge bei Old-Pont an der Küste von Virginia angekommen. Der Dampfer ist auf der Höhe der Kanarisdon-Inseln von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht. Appam hatte bei ihrer Ankunft 425 Personen an Bord, darunter 138 von etwa 5 vor der Aufbringung der Appam versenkten Schiffen.

Karaburun.

London, 1. Febr. Die griechische Regierung protestierte heftig gegen die Besetzung von Karaburun, weil die Besetzung eine Verletzung der mit General Sarraill getroffenen Uebereinkunft sei.

Einfall der Mongolen in China.

Mukden, 1. Febr. Die Mongolen überschritten die große Mauer und drangen in die Bezirke Tatungfu und Pinglufiang ein. Ihre 2000 Mann starke Vorhut belagert die Stadt Tatungfu.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 4. Febr. Am 2. Februar hat das Leben eines Mannes abgeschlossen, dessen Charakter und Wirken ihm allgemeine Hochachtung erwarben, dessen Tod einen schweren Verlust für unseren Ort und die vielen Korporationen, denen er angehörte, bedeutet: Herr Kaufmann Hermann Schnabelius, einer der ältesten geborenen Marienberger, ist zur ewigen Ruhe gegangen. Mit ihm ist einer dahingegangen, von dem eine außerordentliche Fülle von Tätigkeit ausging. In rastloser Arbeit war der Verstorbene bis kurz vor dem Tode in seinem Geschäft tätig. Der Krieg, der ja fast an keiner Familie vorübergeht, hat auch hier seine Wirkungen spüren lassen, denn die Bürden des Berufs blieben in der letzten Zeit nur auf seinen Schultern liegen. Neben den geschäftlichen Obliegenheiten nahmen ihn zahlreiche Ehrenämter in Anspruch, und zwar nicht nur dem Namen nach, sondern tätig, anregend, wie es seine Art war. Als Mitglied des Gemeinderats, des Kreisausschusses, sowie als Schiedsrichter des hiesigen Amtsgerichtsbezirks hat er seit langen Jahren stets fördernd gewirkt und die allgemeinen Interessen der Bevölkerung gewahrt. Ein ganzer Mann in Besinnung und Handeln ist von uns gegangen, aber die Hochachtung und das ehrende Andenken aller, die ihn kannten, werden ihm über das Grab hinaus erhalten bleiben. Er ruhe in Frieden!

Herr Bürgermeister a. D. Bierbrauer zu Oberhattert ist gestern in dem hohen Alter von 87 Jahren gestorben. Seit dem 25. Oktober 1865 bis im vergangenen Jahre hat er der Gemeinde Oberhattert als Bürgermeister vorgestanden. 50 Jahre ruhte die Verwaltung der Gemeinde in seinen Händen, und hat er stets mit reicher Sachkenntnis, insbesondere auf landwirtschaftlichem Gebiete, die Interessen der Gemeinde gefördert. Als langjähriges Kreisausschußmitglied hat er stets mit regem Interesse an der Verwaltung des Kreises teilgenommen und wirkte ferner in allen Kommissionen in strebsamster Weise zum allgemeinen Wohle der gesamten Kreisbevölkerung. Noch bis in das hohe Alter bekleidete er bei völlig geistiger Frische die ihm übertragenen zahlreichen Ehrenämter. Ein überaus tätiger Mann ist in dem Entschlafenen aus dem Leben geschieden. Er ruhe in Frieden!

Vor einigen Tagen schien es, als wollte der Winter noch einmal seinen Einzug halten. Nun beschert uns der wandelbare Februar plötzlich das Gegenteil. Draußen ist das herrlichste Wetter und vom hellblauen Himmel lacht die Sonne herab, daß man meinen könnte wir wären schon mitten im Frühling.

Siegburg, 31. Jan. (Eine brave Tat.) Der den Angestellten und Arbeitern der königlichen Geschloßfabrik zur Veranstaltung einer Kaisergeburtstagsfeier zugewiesene Betrag von 6435,60 Mk. wurde durch Beschluß des Arbeiter-Ausschusses der Unterstützungskasse für Angehörige der im Felde stehenden Arbeiter überwiesen. Eine brave Tat die den Arbeitern alle Ehre macht.

Büro-Bögling

(als Anwärter für die Beamtenklasse der Katasterassistenten) mit guter Handschrift und besten Schulzeugnissen gesucht. Bevorzugt Bewerber mit höherer Schulbildung.

Königliches Katasteramt Marienberg.

J. B.: Brzöska.

Fichten-, Kiefern-, Papier-,
Gruben- und Bauholz,
Eichen- und Buchenstammholz
suchen zu kaufen

Gebr. Steinsiefer, Niederschelden.

== Für unsere Feldgrauen ==

empfehle zum Versand als Liebesgaben:

Beste Qualitäten in

Unterhosen, Unterjacken, Normal-
hemden, Leibbinden, Lungenschützer,
Ohren-, Knie- und Puls-Wärmer,
Handschuhe 2c.

noch zu sehr billigen Preisen.

Berth. Seewald & Hachenburg.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Sägemüller!

Suche mehrere selbständige
Arbeiter für mein Säge-
werk bei gutem Lohn.

Ferdinand Woth,

Holzhandlung
und Dampfsägewerk,
Freusburg a. d. Sieg (Rheinl.)

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Genossenschaft **Consumverein Westerwald, G. m. b. H., in Marienberg** eingetragen worden:

Spalte 6a: An Stelle der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder **August Meyer** und **Theodor Hoffmann** sind **Theodor Chelius** von **Stöckhausen** und **Karl Meyer** von **Langenbach** bei Marienberg in den Vorstand gewählt.
Spalte 6b: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. Dezember 1915 ist der § 41 der Statuten abgeändert.

Marienberg, den 28. Januar 1916.

Königliches Amtsgericht.

Holzversteigerung.

Montag, den 7. Februar, morgens 10¹/₂ Uhr beginnend, werden im **Kirchenwald**, in den Distrikten Schreck, Kleiner Wolfstein und Höhrhahn

300 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

250 Haufen Buchen-Reiser,

600 Stangen 2. bis 6. Klasse

versteigert. Anfang im Distrikt Schreck.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Marienberg, den 1. Februar 1916.

Der Kirchenvorstand.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 9. Februar, vormittags 10 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindevald, Distrikt Roderen,

6 Buchen-Stämme zu 2,47 Festmeter,

492 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

4500 Stück Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert. Das Holz lagert vorn im Wald auf guter Abfahrt.

Die Herren Bürgermeister der anliegenden Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Wied, den 2. Februar 1916.

Groß, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 9. Februar, morgens 10 Uhr anfangend werden in hiesigem Gemeindevald, Distrikt Altebachang 13

420 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz, sowie

4000 Buchen-Wellen

öffentlich versteigert. Sämtliches Holz liegt an dem Bignalweg **Rohbach-Welkenbach.**

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Rohbach, den 31. Januar 1916.

Der Bürgermeister: Schneider.

Statt besonderer Anzeige.

Heute Nachmittag 4 Uhr entschlief sanft nach kurzem Leiden mein lieber Mann, mein guter teurer Vater, unser lieber Schwager und Onkel

Hermann Schnabelius

im 72. Lebensjahre.

In tiefer Trauer:

Frau Auguste Schnabelius

geb. Gross,

Emmy Schnabelius.

Marienberg, Hachenburg, Altstadt, 2. Februar 1916.

Die Beerdigung findet statt: Sonntag, den 6. Februar, nachmittags 2¹/₂ Uhr.

Heute entschlief nach kurzem Leiden unser lieber Vater, Grossvater, Urgrossvater, Schwiegervater und Bruder

Johann Philipp Bierbrauer

Bürgermeister a. D.

im 88. Lebensjahre.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Oberhattert, Odersbach, Niederhattert, Bad Orb, 3. Februar 1916.

Die Beerdigung findet Montag, mittags 1 Uhr, statt.

Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Ueberschuss des Geschäftsjahres 1915 beträgt für die Feuerversicherung:

73 Prozent

der eingezahlten Prämien, für die Einbruchdiebstahl-Versicherung gemäss der niedrigen Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, rund **24 Prozent.**

Der Ueberschuss wird auf die nächste Prämie angerechnet, in den in § 11, Abs. 2 der Banksatzung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auskunft erteilt bereitwilligst die unterzeichnete Agentur. Hachenburg, im Februar 1916.

Carl Pickel, Kaufmann.

Derjenige Mann, der am 13. September 1915 um 7 Uhr abends den Fußweg über die Anhöhe hinter dem Bahnhof nach dem Zinhainer Fußweg passiert hat, wird höflichst um seine werthe Adresse gebeten.

Joh. Heidinger,
Zinhain.

Eine Wohnung

bestehend aus 4 Zimmern und Küche zu vermieten.

Heinrich Kramer, Großseifen

Wegen vorgerückter Saison

sind sämtliche Winterwaren wie:

Belze, Damen- und Kinder-Konfektion, Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge :: Ueberzieher und Pelserinen

im Preise bedeutend herabgesetzt.

Ferner empfehle noch zu billigsten Preisen:

Bettbarchent, echtfarbig

Bettfedern

Bettzeuge in Biber, Rattun u. Siamosen

Damaste

Betttücher, Bettdecken, in großer Auswahl.

**Reelle
Bedienung**

Gefütterte Herren-Unter-
hosen :: Arbeiterhosen

Buckskinhosen

blauelene Jacken

Normal- u. Biberhemden

Knaben-Leibchen-Hosen

u. Sweater

**Feste
Preise**

Wasserdichte Militär-osen
und Westen

Lungenschützer

Kniewärmer

Stauden

Handschuhe und

Socken

Kaufhaus Louis Friedemann, Hachenburg.